

FINANZORDNUNG DES ORTSVERBANDS SCHAAFHEIM DER PARTEI BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§1 Kassenwesen und Buchführung

- (1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kasse verantwortlich.
- (2) Der Vorstand kann zu diesem Zweck ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse einrichten.
- (3) Die Buchführung erfolgt in der Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung durch die Kassenführerin bzw. den Kassenführer. Entsprechend der Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbands Darmstadt-Dieburg vom 01. Januar 2018 sind dem Kreisverband vierteljährlich alle für die Buchführung relevanten Unterlagen (Belege, Kontoauszüge, Kassenbuch) zu übergeben.

§2 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen des Ortsverbands zum Ende des Kalenderjahrs in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes mitgliederöffentlich Rechenschaft zu geben.

§3 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Kassenführung, die Belegführung und die Haushaltsführung zu überprüfen.
- (3) Eine Überprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen.
- (4) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer entscheiden über den Umfang der Prüfung und die zu prüfenden Sachverhalte.

§4 Spenden

- (1) Der Ortsverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Spenden werden nur direkt von den Spenderinnen und Spendern angenommen. Barspenden werden nur bestätigt für die Person, die die Zuwendung übergeben hat.
- (2) Eingehende Spenden werden in jedem Einzelfall auf ihre Zulässigkeit geprüft und ordnungsgemäß verbucht. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand. Spenden beruhen auf dem Prinzip der freiwilligen Zahlung. Gegenleistungen sind prinzipiell ausgeschlossen.
- (3) Auf der Basis des Parteiengesetzes werden folgende Spenden nicht angenommen:
 - Spenden von politischen Stiftungen und Parlamentsfraktionen,
 - Spenden von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Institutionen und Unternehmen,
 - Spenden von Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mit einem Anteil von mehr als 25 % beteiligt ist,
 - Spenden, die erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden sowie
 - anonyme Spenden von über 50 €.
- (4) Spenden, die für bestimmte politische Aktionen eingeworben werden, werden auch für diese eingesetzt. Die Ergebnisse von Spendenaktionen sollen Spenderinnen und Spendern auf Wunsch leicht einsehbar zur

Verfügung gestellt werden.

§5 Spendenquittungen

(1) Spenderinnen und Spender erhalten am Anfang des Folgejahres eine Spendenbescheinigung durch den Kreisverband.

(2) Spenden werden entsprechend den Regelungen des Parteiengesetzes und des Datenschutzgesetzes vertraulich behandelt. Persönliche Daten werden niemals an Dritte weitergeben.

§6 Ordnungsänderungen

Anträge auf Änderung dieser Finanzordnung müssen Teil der Einladung zu einer Mitgliederversammlung sein. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung.

§7 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 04. Juni 2020 in Kraft.